

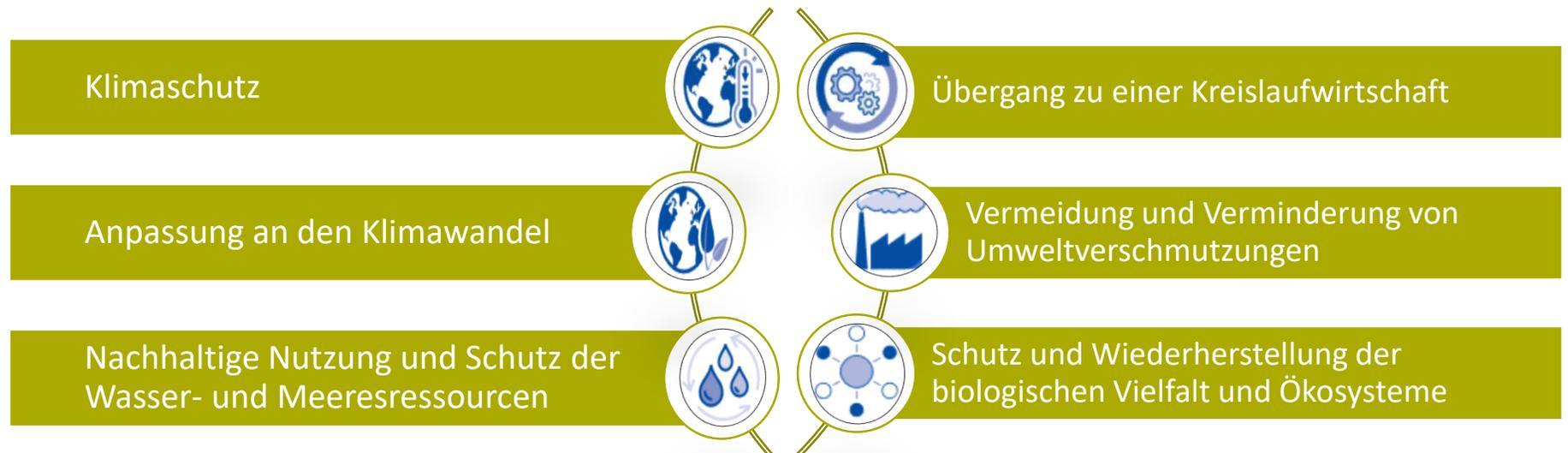
Die EU-Taxonomie (1/5)

Ab dem 1. Januar 2022 müssen berichtspflichtige Unternehmen nach dem CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) in Deutschland erstmalig in ihrer nichtfinanziellen Erklärung zur EU-Taxonomie für Nachhaltigkeitsaktivitäten berichten. Doch was ist eigentlich die Taxonomie und wie kann sie dabei helfen, zur Erreichung gesetzter Nachhaltigkeitsziele beizutragen?

Die [EU-Taxonomie](#) ist ein zentraler Bestandteil des *EU Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen*. Ziel des Aktionsplans ist es, die Finanzströme in nachhaltigere Aktivitäten umzulenken, um so die Transformation der Wirtschaft in Richtung Nachhaltigkeit finanzieren zu können.

Die Taxonomie soll als einheitliches Klassifikationssystem genau definieren, welche Wirtschaftsaktivitäten als nachhaltig deklariert werden können und welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen. Damit soll ein einheitliches Verständnis geschaffen sowie Greenwashing verhindert werden. Nachhaltige Finanzprodukte und Unternehmen sollen so für Anleger*innen stärker in den Fokus rücken. Die Taxonomie ist das Ergebnis mehrjähriger Entwicklungsarbeit des [EU Joint Research Center](#), der Technical Expert Group ([TEG](#)) und der Mitglieder der [Sustainable Finance Platform](#). Sie ist zunächst auf Aktivitäten ausgerichtet, die auf die sechs in der Taxonomie vereinbarten **Umweltziele** einzahlen. Weitere Ziele werden sukzessiv ergänzt. Mit dem im Juli 2021 veröffentlichten Entwurf für eine [Sozial-Taxonomie](#) hat die Platform on Sustainable Finance bereits eine erste Erweiterung vorgeschlagen.

Die **Umweltziele** der EU sind:



Die EU-Taxonomie (2/5)



Eine **Wirtschaftsaktivität** ist dann konform zur Taxonomie wenn:



Eine Aktivität kann auch dann konform zur Taxonomie sein, wenn sie nicht direkt zu einem der Umweltziele beiträgt, aber unter die Kategorien der *Enabling-Activities**2 oder der *Transition-Activities**3 fällt. In diesem Fall müssen strenge Zusatzkriterien erfüllt werden.

Obwohl die Taxonomie bereits ab dem **1. Januar 2022** Gültigkeit erlangen wird, liegen bis heute (Stand Juli 2022) noch nicht alle Inhalte vor. Bisher wurden nur für ausgewählte Sektoren Kriterien für die ersten zwei Umweltziele der EU verabschiedet („Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“). Eine aktuelle Übersicht über die abgedeckten Sektoren und Kriterien bietet der [EU Taxonomy Compass](#).

*1 Die Messung geschieht anhand der „technical screening criteria“. Die quantitativen und qualitative Kriterien und Schwellenwerte legen fest, ab wann eine Tätigkeit als nachhaltig gilt. Bisher sind die Kriterien für die Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ herausgegeben worden.

*2 wirtschaftliche Tätigkeiten, die durch die Bereitstellung ihrer Produkte oder Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag durch anderen Tätigkeiten ermöglichen

*3 Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt, die aber den Klimaschutz unterstützen.



Wen betrifft die Taxonomie?

Ab 1. Januar 2022 für das Berichtsjahr 2021

Alle Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen, die unter die Berichtspflicht nach **CSR-RUG** fallen



Ab 1. Januar 2026 für das Berichtsjahr 2025

Alle Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen, die unter die erweiterte Berichtspflicht nach **CSRD** fallen

Wo muss nach aktuellen Vorgaben berichtet werden?

In der **nichtfinanziellen Erklärung** im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht (z. B. in einer DNK-Erklärung)



Was muss von Nicht-Finanzunternehmen berichtet werden?

Die Pflichtangaben ergeben sich aus [Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung \(\(EU\) 2020/852\)](#), der hierzu erlassenen [Delegierten Verordnung \(C \(2021\) 4987\)](#) sowie den [Anhängen der Delegierten Verordnung](#) und weiteren Delegierten Rechtsakten. Art. 10 der Delegierten Verordnung (C (2021) 4987) beschreibt, ab wann welche Taxonomie-Angaben zu veröffentlichen sind.

Ab dem **01.01.2022** bis zum **31.12.2022** geben berichtspflichtige Nicht-Finanzunternehmen gemäß Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung i.V.m. Art. 10 Abs. 1 der Delegierten Verordnung und [Anhang I](#) Folgendes an:

- den Anteil der taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an ihrem Gesamtumsatz und ihren Investitionsausgaben (Capex) und Betriebsausgaben (Opex)
- die für diese Offenlegung relevanten, in Abschnitt 1.2 von [Anhang I](#) der Delegierten Verordnung genannten qualitativen Angaben

Die wichtigsten Leistungsindikatoren einschließlich etwaiger nach den [Anhängen I und II](#) der Delegierten Verordnung zu liefernden Begleitinformationen müssen ab dem **01.01.2023** bereitgestellt werden.



Was muss von Finanzunternehmen berichtet werden?

Die Pflichtangaben ergeben sich aus [Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung \(\(EU\) 2020/852\)](#), der hierzu erlassenen [Delegierten Verordnung \(C \(2021\) 4987\)](#) sowie den [Anhängen der Delegierten Verordnung](#) und weiteren Delegierten Rechtsakten. Art. 10 der Delegierten Verordnung (C (2021) 4987) beschreibt, ab wann welche Taxonomie-Angaben zu veröffentlichen sind.

Ab dem **01.01.2022** bis zum **31.12.2023** geben berichtspflichtige Finanzunternehmen gemäß Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung i.V.m. Art. 10 Abs. 2 der Delegierten Verordnung und ihrer jeweiligen [Anhänge](#) Folgendes an:

- den Anteil der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen und taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an ihren gesamten Aktiva
- den Anteil der in Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 der Delegierten Verordnung genannten Risikopositionen an ihren gesamten Aktiva
- die in [Anhang XI](#) der Delegierten Verordnung genannten qualitativen Angaben
- Kreditinstitute: zusätzlich den Anteil ihres Handelsportfolios und ihrer kurzfristigen Interbankenkredite an ihren gesamten Aktiva
- Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen: zusätzlich den Anteil ihrer taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nicht-Lebensversicherungsgeschäft

Die wichtigsten Leistungsindikatoren einschließlich etwaiger nach den [Anhängen III](#) (für Vermögensverwalter), [V](#) (für Kreditinstitute), [VII](#) (für Wertpapierfirmen), [IX](#) (für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen) und [XI](#) (für alle Finanzunternehmen) der Delegierten Verordnung zu liefernden Begleitinformationen müssen ab dem **01.01.2024** bereitgestellt werden.